

Per Boten

An den
Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser Platz 1
9490 Vaduz

Az. StGH 2025/124

Hof, den 05. Februar 2026

Beschwerdeführer:

**Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
D- 95145 Oberkotzau, Deutschland**

Beschwerdegegner:

1.HARTLAUB IMMOBILIENSTIFTUNG

Reg. Nr.: FL-0001.107.265-5

c/o TVA Management Anstalt

Neugasse 17

9490 Vaduz

vertreten durch die Stiftungsräte lic. Iur. Philipp Wanger und Dr.
Martin Batliner

bevollmächtigt:

Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte

Am Schrägen Weg 2, 9490 Vaduz

2. Philipp Nikolaus Wanger

c/o Advokaturbüro Philipp Wanger, Postfach 625,

Neugasse 17, 9490 Vaduz

3. Dr. Martin Batliner

c/o TVA Management Anstalt

Neugasse 17, 9490 Vaduz

Belangte Behörde:

Fürstliches Obergericht

gegen:

Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 23.10.2025 zu 06
HG.2025.80 (ON 50)

wegen:

Verletzung verfassungsmässiger und durch die EMRK
gewährleisteter Rechte
(Streitwert: CHF 30'000.00)

**Rüge der Verletzung von EWR Recht und
Vorlagepflicht an den EFTA-Gerichtshof /
Beantragung der Vorlage an den EFTA Gerichtshof**

fünffach

Inhaltsverzeichnis

I. Beschluss des Präsidenten des StGH vom 18. Dezember 2025 belegt Fehlen einer acte-clair-Situation.....	3
II. Entscheidungserheblichkeit der EWR-rechtlichen Dimension.....	5
1. Der grenzüberschreitende Sachverhalt.....	5
2. Die grenzüberschreitende Einflussnahme der Stiftung auf deutsche Behörden.....	6
3. Das Versagen der staatlichen Aufsicht bei grenzüberschreitenden Aktivitäten.....	7
4. Die systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter.....	8
III. Der fundamentale Widerspruch: Keine Begünstigtenstellung, aber aktive Schädigung.....	9
IV. Keine gesicherte EFTA-Rechtsprechung zur vorliegenden Konstellation.....	10
1. Die Fred Olsen-Entscheidung ist nicht einschlägig.....	10
2. Keine acte-clair-Situation.....	11
V. Systematische Bedeutung für grenzüberschreitende Vermögensstrukturen im EWR.....	12
1. Vielzahl betroffener Stiftungen.....	12
2. Bedeutung für die EWR-Homogenität.....	12
VI. Vorlagepflicht bei vertretbaren, aber möglicherweise EWR-rechtswidrigen Positionen.....	13
VII. Institutionelle Kapazität und zeitliche Zumutbarkeit der EFTA-Vorlage.....	13
VIII. Konkrete Vorlagefragen an den EFTA-Gerichtshof.....	14
Erste Vorlagefrage — Diskriminierung ausländischer Begünstigter.....	14
Zweite Vorlagefrage — Kapitalverkehrsfreiheit und Eigentumsschutz bei Stiftungen (Art. 40 EWR).....	14
Dritte Vorlagefrage — Missbräuchliche Ausübung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 36 EWR).....	14
Vierte Vorlagefrage — Loyalitäts- und Aufsichtspflichten der Mitgliedstaaten (Art. 3 EWR).....	15
IX. Rüge der Verletzung der Amtsvorlagepflicht bei offenkundiger systematischer Bedeutung.....	15
1. Amtsvorlagepflicht unabhängig vom Parteivortrag.....	15
2. Amtsvorlagepflicht bei systematischer Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen.....	16
3. Der Staatsgerichtshof musste die systematische Bedeutung erkennen.....	17
4. Die Amtsvorlagepflicht ist unabweisbar.....	18
5. Die Evidenz der Vorlagepflicht.....	19
X. Anträge.....	20

Der vorliegende Fall wirft **grundsätzliche, ungeklärte Fragen des EWR-Rechts** auf, die über den individuellen Streit hinausgehen und das Funktionieren grenzüberschreitender Stiftungs- und Vermögensstrukturen im gesamten EWR betreffen.

Der Beschluss des StGH-Präsidenten vom 18.12.2025 zeigt, dass zur entscheidungserheblichen Frage der Begünstigtenstellung **zwei vertretbare Rechtsauffassungen** bestehen; eine acte-clair-Situation ist damit ausgeschlossen.

Zudem stützt sich die Abweisung der vorsorglichen Maßnahmen auf die Annahme faktischer Einflussmöglichkeiten des Antragstellers – eine Voraussetzung, die **nur Inländer erfüllen können**. Dies begründet eine **mittelbare Diskriminierung ausländischer EWR-Bürger** (Art. 4, 31, 40 EWR).

Die Hartlaub Immobilienstiftung hat über Jahre hinweg **grenzüberschreitend in deutsche Verfahren eingegriffen**, während die liechtensteinische Aufsicht nachweislich unzureichend war.

Das berührt die **Kooperationspflicht nach Art. 3 EWR** und offenbart eine bislang ungeklärte Lücke bei der missbräuchlichen Ausübung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 36 EWR).

Art. 34 SCA eröffnet nationalen Gerichten die Möglichkeit, den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten zur Auslegung des EWR-Rechts zu ersuchen. Zwar verwendet Art. 34 SCA die Kann-Formulierung („may“) und begründet keine starre, formelle Vorlagepflicht. Der EFTA-Gerichtshof hat jedoch hervorgehoben, dass es für die Funktionsfähigkeit und Homogenität des EWR-Rechts von zentraler Bedeutung ist, dass nationale Gerichte Fragen von EWR-Recht vorlegen, wenn die Rechtslage nicht klar ist (E-3/12 Stig Arne Jonsson vs. Norway, Rn. 60). Für letztinstanzliche Gerichte verdichtet sich dies – im Lichte von Art. 3 EWR (Loyalität) und Art. 6 EWR (Homogenität) – zu einer Pflicht, eine Vorlage ernsthaft zu prüfen und ein Absehen davon nur bei tragfähiger Begründung (insbesondere bei acte-clair/acte-éclairé) in Betracht zu ziehen.

I. Beschluss des Präsidenten des StGH vom 18. Dezember 2025 belegt Fehlen einer acte-clair-Situation

Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 (StGH 2025/124 P) den Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass vorsorglicher Maßnahmen abgewiesen. In der Begründung dieser Entscheidung findet sich unter Ziffer 10.6.1 folgende zentrale Passage:

„ Mit seinem Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen bezweckt der Antragsteller, (...) die von ihm beehrten Stiftungsräte (...) mit Entscheidungsgewalt hinsichtlich der Hartlaub Immobilienstiftung auszustatten, (...) als Co-Stiftungsräte mit einem Kollektivzeichnungsrecht zu zweien, wie als vorsorgliche Massnahme vor dem Staatsgerichtshof beantragt.

Damit beantragt der Antragsteller faktisch, ihm eine Rechtsposition zu verschaffen, die ihm von den ordentlichen Instanzen gerade nicht gewährt worden ist, da diese seine Anträge allesamt zurückwiesen (vgl. Erw. 6 und 7).“

Diese Formulierung ist für die Frage der Vorlagepflicht an den EFTA-Gerichtshof von erheblicher Bedeutung. Der Präsident beruft sich ausdrücklich auf die Zurückweisungen durch das Landgericht und das Obergericht. Er behandelt diese Entscheidungen der Vorinstanzen nicht als offensichtlich rechtswidrig oder offenkundig unhaltbar. Hätte der Präsident die Rechtsauffassung der Vorinstanzen für evident rechtswidrig gehalten, so hätte er dies zum Ausdruck bringen und gegebenenfalls trotz dieser fehlerhaften Vorinstanzentscheidungen vorsorgliche Maßnahmen erlassen können. Stattdessen respektiert er die Rechtsauffassung der Vorinstanzen implizit als vertretbar.

Der Präsident des StGH hatte in selbigen Beschluss bereits unter Ziffer 10.4 zum Ausdruck gebracht, dass die Individualbeschwerde des Antragstellers nicht offensichtlich formell unzulässig erscheint.

Dies bedeutet, dass nach Auffassung des Staatsgerichtshofs mindestens zwei vertretbare Rechtspositionen zu der entscheidungserheblichen Frage existieren, ob der Beschwerdeführer

Antragslegitimation besitzt und ob er als Begünstigter der Hartlaub Immobilienstiftung anzusehen ist.

Die Position der Vorinstanzen und der Beschwerdegegnerin lautet zusammengefasst:

Die Statuten der Hartlaub Immobilienstiftung begründen keine individuellen Begünstigtenrechte für den Beschwerdeführer, auch nicht auf Anrufung des Rechtsfürsorgegerichts zum Zweck der Stiftungsaufsicht. Der Stiftungszweck sei nicht hinreichend auf die Stifterfamilie konkretisiert. Es obliege dem Stiftungsrat daher nach dem Tod des Stifters im freien Ermessen Begünstigte fest zusetzen einschließlich sich selbst, wie geschehen.

Der Beschwerdeführer habe daher keine Antragslegitimation im Rechtsfürsorgeverfahren.

Es stehe der Beschwerdegegnerin frei gegen den Beschwerdeführer und seine Familie vorzugehen. Dies umso mehr, da sie schon viele Jahre so mit dem Beschwerdeführer und seiner Familie verfare. Wenn das zu menschlichen Tragödien beim Beschwerdeführer und seiner Familie führe sei dies unerheblich.

Die Position des Beschwerdeführers lautet demgegenüber:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs und nach dem vom Obersten Gerichtshof entschiedenen Vergleichsfall OGH CG 2012.409 ist der Stiftungszweck der Hartlaub Immobilienstiftung durch die eigenhändige Errichtung durch den Stifter und die Verwendung von dessen Namen als Zuordnungselement individualisiert auf die Familie des Stifters konkretisiert. Der Beschwerdeführer ist als gesetzlicher Erbe des Stifters Ermessensbegünstigter, da die vom Stifter erlassenen Beistatuten erfüllt wurden, somit keine Begünstigten dem Antragsteller vorgehen, die Stiftung vermögend ist, somit ihren unstrittig zu Lebzeiten des Stifters auf die Stifterfamilie gerichteten Zweck weiter verfolgen kann. Somit besitzt der Antragsteller eine Antragslegitimation beim Rechtsfürsorgegericht insbesondere auch zur Beantragung von Aufsichtsmaßnahmen der nicht mehr unter der Aufsicht der STIFA stehenden Stiftung.

Dies auch unabhängig davon, ob dem Beschwerdeführer eine Antragslegitimation als Ermessensbegünstigter zukommt, sondern auch zum Schutz seiner Rechte und der seiner Familie vor den durch die Beschwerdegegnerin als unlawful porpose property seit Jahren in Deutschland angeregten und beeinflussten staatlichen Massnahmen. Das fortgesetzte Agitieren der Stiftung ist laut Gutachten Prof. Dr. Christidis und dem fachkundigen Zeugen Dipl. Sopz. Päd. Kirchhoff kausal für den Tod der Schwiegertochter des Antragstellers, der schweren und chronischen Traumatisierung des Sohnes des Beschwerdeführers, sowie die chronische psychische Erkrankung seines einzigen minderjährigen Enkelkinds.

Die Hartlaub Immobilienstiftung gefährdet somit den Fortbestand der Stifterfamilie des Antragstellers kausal durch ihre Handlungen, was dem Antragsteller gemäß seinem Vortrag ein Beschwerderecht einräumt, unabhängig von stiftungsrechtlichen Fragestellungen durch die Rechtsverletzungen der Beschwerdegegnerin gegen ihn und deren Missbrauch der Freiheiten und unter verstoss gegen die Rechte, welche der EWR garantiert.

Wenn der Präsident des Staatsgerichtshofs in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2025 die Rechtsauffassung der Vorinstanzen nicht als evident unhaltbar behandelt, sondern seine Ablehnung der vorsorglichen Maßnahmen gerade auf die vorinstanzlichen Zurückweisungen stützt, und zugleich unter 10.4 auch die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers für vertretbar erklärt zeigt dies, dass die entscheidungserhebliche Rechtsfrage nicht als klar und zweifelsfrei angesehen wird. Damit ist jedenfalls keine Situation gegeben, in der die Rechtslage so offenkundig wäre, dass vernünftige Zweifel ausgeschlossen sind. Als Orientierungsmaßstab kann hierfür die aus dem Unionsrecht bekannte *acte-clair*-Doktrin herangezogen werden (EuGH C-283/81, CILFIT, Rn. 14). In einer dynamischen, grenzüberschreitenden und systemisch bedeutsamen Konstellation wie der vorliegenden drängt sich vielmehr eine Vorlage nach Art. 34 SCA auf.

Hinzu kommt, dass der Präsident in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2025 die EWR-rechtliche Dimension der Rechtsfrage mit keinem Wort erwähnt hat. Die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 21. November 2025 enthielt bereits unter „*D. Verletzung des Beschwerdeführers und seiner Familie in ihren durch internationale Übereinkommen garantierten Rechten*“, dort unter „*II. Antragslegitimation aufgrund Menschenrechtsverletzungen gegen den Beschwerdeführer und seine Familie*“, den Vortrag zum EWR rechtlich gewährleisteten Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes.

Dabei hat der Beschwerdeführer vorgetragen, dass Art. 6 der EWR Abkommen verletzt wird und die Anwendbarkeit der Judikatur zu Art. 13 EMRK zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes als allgemeiner Grundsatz in der EFTA Judikatur Anwendung findet. Zudem hat sich der Beschwerdeführer an selbiger Stelle konkret auf das EWR Recht berufen, zur Berücksichtigung des forensisch-psychologischen Gutachtens Prof. Dr. Christidis und des fachkundigen Zeugen Dipl. Soz. Päd. Kirchhoff.

Der Beschwerdeführer hat somit eindeutig vorgetragen, dass die entscheidungserhebliche Rechtsfrage nicht nur eine Frage des nationalen Stiftungsrechts, sondern zugleich eine Frage der Auslegung des EWR-Abkommens ist.

II. Entscheidungserheblichkeit der EWR-rechtlichen Dimension

Die vorliegende Konstellation berührt mehrere Grundfreiheiten des EWR-Abkommens in entscheidungserheblicher Weise. Es handelt sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt mit systematischer Bedeutung für den gesamten EWR-Raum.

1. Der grenzüberschreitende Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Oberkotzau und Hof an der Saale, jeweils Deutschland. Die Hartlaub Immobilienstiftung ist eine in Liechtenstein niedergelassene Stiftung. Nach öffentlich zugänglichen Informationen verfügt die Stiftung über erhebliches Immobilienvermögen in Deutschland in Milliarden Euro Höhe. Der Stifter, Herr Dr.

Hermann Hartlaub, war deutscher Staatsangehöriger. Die Stiftung wurde von ihm eigenhändig errichtet, unstreitig mit dem Ziel, sein in Deutschland belegenes Vermögen über eine liechtensteinische Rechtsstruktur zu verwalten und sich und seiner Familie zugutekommen zu lassen.

Es handelt sich somit um eine grenzüberschreitende Vermögensstruktur im klassischen Sinne: Eine in Liechtenstein niedergelassene Stiftung verwaltet deutsches Immobilienvermögen, das von einem deutschen Stifter, zugunsten von sich und seiner in Deutschland ansässigen Familie eingebracht wurde. Diese Konstellation fällt in den Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 40 EWR-Abkommen sowie der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 36 EWR-Abkommen, da liechtensteinische Stiftungsverwalter grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen.

2. Die grenzüberschreitende Einflussnahme der Stiftung auf deutsche Behörden

Die EWR-rechtliche Dimension erschöpft sich nicht in der passiven Vermögensverwaltung, sondern wird durch aktive grenzüberschreitende Interventionen der Stiftungsverwalter verschärft. Wie in der Beschwerdeschrift vom 21. November 2025 unter umfassender Bezugnahme auf das forensisch-psychologische Gutachten von Prof. Dr. Christidis und den fachkundigen Zeugen Dipl. Soz. Päd Kirchhoff dargelegt, hat die Hartlaub Immobilienstiftung über Jahre hinweg massiv bei deutschen Behörden und Gerichten interveniert.

Diese Interventionen umfassten den Geheimnisbruch durch Weiterleitung vertraulicher Dokumente an deutsche Familiengerichte, die Erstattung von Gefährdungsanzeigen bei deutschen Jugendämtern gegen Familienmitglieder des Beschwerdeführers sowie die Vorbringung von nach forensischem Gutachten unwahren Anschuldigungen bei deutschen Gerichten.

Der Stiftungsrat der Hartlaub Immobilienstiftung hat gegenüber der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft ausdrücklich erklärt, die Einbringung der Dokumente beim deutschen Familiengericht sei einstimmig als im Interesse der Stiftung betrachtet worden, um den Sorgerechtsentzug gegen den Sohn und die Schwiegertochter des Beschwerdeführers zu Lasten der Enkeltochter des Antragstellers zu erreichen.

Das forensisch-psychologische Gutachten Prof. Dr. Christidis dokumentiert eine Kausalkette von den Handlungen der Stiftungsverwalter über die Reaktionen deutscher Behörden bis hin zu schweren gesundheitlichen Schädigungen von Familienmitgliedern, einschließlich des Suizids der Schwiegertochter des Beschwerdeführers am 29. Juli 2024. Es handelt sich somit nicht um einen rein hypothetischen oder geringfügigen grenzüberschreitenden Bezug, sondern um eine forensisch dokumentierte grenzüberschreitende Schädigungskette mit tödlichem Ausgang.

Jüngst ging die Hartlaub Immobilienstiftung ohne ersichtlichen Rechtsgrund in einem Zivilverfahren vor dem Oberlandesgericht München erneut gegen das jüngste Mitglied der Familie des Stifters, die minderjährige Enkeltochter des Beschwerdeführers vor, in einer Wiederaufnahmeklage der Erbnunwürdigkeitswiderklage der Altenburg Stiftung. Die Altenburg

Stiftung ist eine weitere Familienstiftung des Dr. Hermann Hartlaub, bei der sich der Stiftungsverwalter nach dem Tod des Stifters selbst zum Alleinbegünstigten gemacht hat. Der Stiftungsrat der Altenburg Stiftung ist der berüchtigte Hochstapler Dr. Thomas Kindler, der sich wiederholt öffentlich als Erben des Stifters ausgegeben hat und auch vor Gericht in Deutschland nach seiner gerichtlichen Absetzung durch den Staatsgerichtshof als Hochstapler agierte und dort Glauben machte, er sei noch Stiftungsrat. Zusammen mit seinem Bruder haben die beiden Hochstapler Brüder Kindler bereits zuvor bei ihren Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof, den Staatsgerichtshof in den Glauben belassen, sie seien die Kinder des Stifters Dr. Hermann Hartlaub und diesen Irrtum unterhalten durch ein entsprechendes Vergleichsurteil, wo es um die Rechtsstellung der Kinder des Stifters ging. Tatsächlich haben sich aber beide Herrn Kindler - unrechtmässig und öffentlich bekannt - an den Geldern der ihnen anvertrauten Hartlaub Immobilienstiftung vergriffen. Die jetzige Stiftungsverwaltung der Hartlaub Immobilienstiftung hat sogar zugelassen, dass die ihr anvertraute Stiftung durch das widerrechtliche Verschieben von Geldern auf die Altenburg Stiftung in Zahlungsschwierigkeiten kam und den Kredit bei Banken und Handwerkern verloren hat, was über den monetären Schaden hinaus reicht. Öffentlich wurde sodann auch noch der Stifter und die Stifterfamilie in Kommentaren für die Rechtlosigkeit bei der Hartlaub Immobilienstiftung verantwortlich gemacht. Dies während der Beschwerdeführer sich bemühte, die Missstände bei der Verwaltung der Hartlaub Immobilienstiftung abzustellen.

3. Das Versagen der staatlichen Aufsicht bei grenzüberschreitenden Aktivitäten

Die Hartlaub Immobilienstiftung unterlag im Zeitraum vom 25. Oktober 2022 bis zum 6. Februar 2025 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde STIFA. Trotz substantiierter Beschwerden des Beschwerdeführers über die grenzüberschreitenden Schädigungshandlungen der Stiftungsverwalter hat die STIFA keine effektive Kontrolle ausgeübt. Dies hat die STIFA selbst in ihrer Äußerung vom 11. Dezember 2023 (ON 12, dort Ziffer 2.7) eingeräumt, indem sie ausführte, sie habe nicht einmal die vom Stifter erlassenen Statuten und Beistatuten der Stiftung angefordert. Somit verfügte die zuständige Aufsichtsbehörde über keine sachliche Tatsachengrundlage für ihre Aufsichtstätigkeit.

Dieses Aufsichtsversagen ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten von besonderer Bedeutung. Deutsche Behörden und Gerichte haben auf die Eingaben der Hartlaub Immobilienstiftung vertraut, ohne die Möglichkeit zu haben, die liechtensteinische Rechtsstruktur zu durchschauen oder die Rechtmässigkeit der Interventionen zu überprüfen. Sie gingen davon aus, dass eine in Liechtenstein niedergelassene und beaufsichtigte Stiftung rechtmässig handelt. Tatsächlich fand keine wirksame Aufsicht statt. Es entstand eine Schutzlücke, in der weder die liechtensteinische Aufsicht kontrollierte noch deutschen Behörden und Gerichte die Möglichkeit hatten zu kontrollieren.

Nachdem die Fachgerichte in Liechtenstein im Rahmen des Rechtsfürsorgeverfahrens des Antragstellers erkannten, dass der Stifter - wie vom Antragsteller vorgetragen - eben gerade keine Unterstellung der Stiftung unter die STIFA wollte, hat die STIFA ihre Aufsicht 2025 widerrufen.

Zu diesem Zeitpunkt war das Rechtsfürsorgeverfahren bereits seit 2023, somit jahrelang anhängig und der Antragsteller hat Aufsichtsmaßnahmen im Rechtsfürsorgeverfahren geltend gemacht, die aufgrund der Gefahrenlage per Amtsbefehl ergehen sollten. Die STIFA, und die Gerichte in

Liechtenstein sind aber ebenso wie der StGH in seinem Beschluss vom 18.12.2025 gegen Provisionalmassnahmen, nicht auf die konkrete und massive Gefahrenlage eingegangen und haben somit keinen effektiven Rechtsschutz geboten, sondern sich in überspitzten Formalismus ergangen, den beleghaften Vortrag des Beschwerdeführers nur formal behandelt und in der Sache hauptsächlich unberücksichtigt gelassen.

Diese Konstellation berührt die Kooperationspflicht nach Art. 3 EWR-Abkommen. Das EWR-Abkommen beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Rechtsordnungen. Dieses Vertrauen wird systematisch untergraben, wenn ein EWR-Staat es zulässt, dass bei ihm niedergelassene Rechtsstrukturen grenzüberschreitend in einem anderen EWR-Staat intervenieren, ohne dass eine wirksame Herkunftslandkontrolle stattfindet.

4. Die systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter

Die in der Entscheidung des Präsidenten vom 18. Dezember 2025 verwendete Begründung, dem Beschwerdeführer würde durch die Einsetzung neuer Stiftungsräte eine faktische Rechtsposition verschafft, setzt implizit voraus, dass zwischen dem Beschwerdeführer und den vorgeschlagenen Stiftungsräten persönliche Beziehungen bestünden, die eine solche faktische Rechtsposition begründen könnten.

Diese Annahme trifft auf den Beschwerdeführer als deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland nicht zu. Der Beschwerdeführer hat keine persönlichen Beziehungen zum liechtensteinischen Treuhandmilieu. Die von ihm vorgeschlagenen Stiftungsräte, Dr. Alexander Ospelt und Patrick Fuchs, sind unabhängige liechtensteinische Treuhänder, zu denen der Beschwerdeführer keine persönliche Verbindung unterhält. Sie würden als Stiftungsräte ihrer organschaftlichen Treuepflicht gegenüber der Stiftung und dem bei Gründung der Stiftung erstarrten Stifterwillen verpflichtet sein, nicht jedoch dem Beschwerdeführer gegenüber weisungsgebunden.

Bei einem in Liechtenstein ansässigen Beschwerdeführer wäre die Situation eine andere. Ein solcher hätte typischerweise persönliche Beziehungen zu potentiellen Stiftungsräten und könnte faktische Kontrollmöglichkeiten ausüben. Diese faktische Rechtsposition durch persönliche Beziehungen wird im liechtensteinischen Rechtsverkehr als normal akzeptiert, wie die Begründung des StGH im Beschluss vom 18.12.2025 unter 10.6.1 zeigt. Inländische Begünstigte können durch persönliche Kontakte, soziale Kontrolle und lokale Netzwerke ihre Interessen informell durchsetzen.

Ausländische Begünstigte haben diese Möglichkeiten nicht. Ihnen fehlen die persönlichen Beziehungen, die sozialen Kontrollmechanismen und die lokalen Netzwerke. Wenn ihnen nun mit der Begründung, es entstünde eine faktische Rechtsposition, auch der formelle Rechtsschutz verwehrt wird, entsteht eine doppelte Schutzlosigkeit. Sie können ihre Interessen weder informell noch formell durchsetzen.

Diese systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter wird durch die Entwertung der Statuten nach dem Tod des Stifters verschärft. Bei inländischen Begünstigten sorgen persönliche Beziehungen und soziale Kontrolle dafür, dass Stiftungsverwalter die Zweckbindung tendenziell

respektieren. Bei ausländischen Begünstigten fehlen diese informellen Kontrollmechanismen. Nach dem Tod des Stifters können Stiftungsverwalter die Statuten faktisch entwerfen, indem sie sich ungestraft selbst als Begünstigte einsetzen oder die Stiftung gegen die ursprüngliche Stifterfamilie instrumentalisieren.

Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Die Stiftungsverwalter haben sich nach dem Tod des Stifters durch Beschluss vom Jahr 2006 selbst als Alleinbegünstigte eingesetzt und die Stifterfamilie faktisch enteignet. Die ausländische Stifterfamilie kann sich dagegen nicht wehren, weil ihr sowohl informelle als auch formelle Durchsetzungsmöglichkeiten fehlen.

Diese systematische Benachteiligung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 4 EWR-Abkommen sowie gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 40 EWR-Abkommen. Sie schreckt deutsche Staatsangehörige davon ab, in liechtensteinischen Stiftungen zu investieren oder solche Stiftungen zu gründen, wenn sie damit rechnen müssen, dass das von ihnen gegründete Zweckvermögen nach ihrem Tod faktisch enteignet wird durch die Stiftungsverwalter, ohne dass ihre Angehörigen oder der von Ihnen zur Zweckverwirklichung individualisierbar bestimmte Begünstigtenkreis effektiven Rechtsschutz erlangen können.

III. Der fundamentale Widerspruch: Keine Begünstigtenstellung, aber aktive Schädigung

Der vorliegende Fall weist einen fundamentalen logischen Widerspruch auf, der ohne Klärung durch den EFTA-Gerichtshof nicht aufgelöst werden kann.

Die Hartlaub Immobilienstiftung und die Vorinstanzen vertreten vor den liechtensteinischen Gerichten die Position, der Beschwerdeführer und seine Familie seien keine Begünstigten der Stiftung. Die Statuten begründeten keine individuellen Ansprüche. Es bestehe keine rechtliche Beziehung zwischen der Stifterfamilie und der Stiftung. Der Beschwerdeführer habe daher keine Antragslegitimation und keine Rechte gegenüber der Stiftung.

Gleichzeitig hat dieselbe Stiftung über Jahre hinweg massiv in die Angelegenheiten der Stifterfamilie interveniert. Sie hat vertrauliche Dokumente an deutsche Familiengerichte weitergeleitet, Gefährdungsanzeigen bei deutschen Jugendämtern erstattet und bei deutschen Gerichten Anträge gestellt, die ausdrücklich auf den Sorgerechtsentzug abzielten. Der Stiftungsrat hat gegenüber der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft erklärt, dies geschehe im Interesse der Stiftung. Jüngst ist die Hartlaub Immobilienstiftung ohne ersichtlichen rechtlichen Grund vor dem Oberlandesgericht München aktiv gegen die minderjährige Enkelin des Beschwerdeführers vorgegangen. Das Gericht hat daraufhin auf Antrag der Stiftungen in Kenntnis der Prozessunfähigkeit ein nichtiges Sachurteil gegen die prozessunfähige Minderjährige erlassen, was wiederum die erfolgreiche Einflussnahme der Liechtensteinischen Stiftungen gegen die Stifterfamilie belegt.

Diese beiden Positionen sind logisch unvereinbar. Wenn der Beschwerdeführer und seine Familie keine Begünstigten sind und keine rechtliche Beziehung zur Stiftung besteht, dann hat die Stiftung kein legitimes Interesse, in deren Familienangelegenheiten zu intervenieren. Jede Einwirkung der

Stiftung auf die Familie wäre dann ohne Rechtsgrundlage und würde Persönlichkeitsrechte ohne Rechtfertigung verletzen.

Dieser Widerspruch wird bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besonders problematisch. Die Stiftung nutzt ihre Position in Liechtenstein, um gegenüber deutschen Behörden eine rechtliche Beziehung zur Stifterfamilie vorzutäuschen und als legitimierte Vermögensstruktur der Familie aufzutreten. Gleichzeitig leugnet sie in Liechtenstein jede rechtliche Beziehung. Deutsche Behörden werden durch diese widersprüchliche Position getäuscht und treffen Entscheidungen auf falscher Tatsachengrundlage. Damit agiert die Hartlaub Immobilienstiftung jedenfalls außerhalb ihrer Bindung durch den Stiftungszweck, unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer und seine Familie vom Stiftungszweck umfasst sind oder nicht.

Dabei werden elementare Grundrechte des Beschwerdeführers und seiner Familie seit vielen Jahren verletzt. Die Argumentation der Hartlaub Immobilienstiftung beschränkt sich darauf, ihr Recht davon abzuleiten, dass sie diese Verletzungen bereits seit geraumer Zeit begeht. Das ist typisches „victim blaming“ und weist deutlich darauf hin, dass es sich bei der Hartlaub Immobilienstiftung um ein „unlawful purpose entity“ handelt.

Dieses widersprüchliche Verhalten verstößt gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch im EWR-Raum gilt. Es verstößt zudem gegen die Kooperationspflicht nach Art. 3 EWR-Abkommen, da die systematische Täuschung der Behörden eines anderen EWR-Staats das gegenseitige Vertrauen untergräbt.

Die Auflösung dieses Widerspruchs erfordert eine Klärung durch den EFTA-Gerichtshof. Nur dieser kann verbindlich feststellen, ob es mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist, dass eine in Liechtenstein niedergelassene Stiftung einerseits behauptet, eine Familie habe keine Rechtsposition ihr gegenüber und andererseits jahrelang massiv bei ausländischen Behörden gegen diese Familie interveniert, ohne dass die liechtensteinische Aufsicht eingreift.

IV. Keine gesicherte EFTA-Rechtsprechung zur vorliegenden Konstellation

1. Die Fred Olsen-Entscheidung ist nicht einschlägig

Die Fred Olsen-Entscheidung, Joined from EFTA cases: [E-3/13](#), [E-20/13](#) vom 09.07.2014 betraf ausschließlich die steuerliche Behandlung norwegischer Begünstigter einer liechtensteinischen Trust-Struktur. Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass liechtensteinische Trusts unter die Niederlassungsfreiheit oder Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 31 beziehungsweise Art. 40 EWR-Abkommen fallen und diskriminierende Besteuerung verboten ist. Die Rechtsfrage betraf CFC-Besteuerung und Vermögenssteuer.

Der vorliegende Fall betrifft nicht Steuerrecht, sondern das Versagen der staatlichen Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Stiftungen, die grenzüberschreitende Einflussnahme von Stiftungen auf ausländische Behörden durch Geheimnisbruch, Gefährdungsanzeigen und falsche Anschuldigungen, die systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter durch fehlende informelle Kontrollmöglichkeiten, die Verweigerung vorsorglicher Maßnahmen mit der

Begründung einer faktischen Rechtsposition sowie die forensisch dokumentierte Kausalkette von Stiftungsaktivitäten über ausländische Behördenmaßnahmen bis zum Suizid eines Familienmitglieds.

Zu keiner dieser Fragen hat der EFTA-Gerichtshof bisher Stellung genommen. Fred Olsen behandelt nicht die EWR-Lücke bei grenzüberschreitendem Aufsichtsversagen. In Fred Olsen prüfte Norwegen die Trust-Struktur und besteuerte sie. Die Frage war, ob diese Besteuerung diskriminierend war. Im vorliegenden Fall prüft Liechtenstein nicht. Die STIFA hat nicht einmal die Statuten angefordert. Deutschland vertraut gutgläubig auf Eingaben der Hartlaub Immobilienstiftung und kann die liechtensteinische Struktur nicht durchschauen. Die Kontrolle der Familie durch den Beschwerdeführer im Rechtsfürsorgeverfahren ist durch überspitzten Formalismus der Fachgerichte unwirksam. Niemand kontrolliert. Diese systematische Schutzlücke wurde vom EFTA-Gerichtshof nie behandelt.

Fred Olsen behandelt auch nicht grenzüberschreitende Schädigungshandlungen. Fred Olsen betraf passive Vermögensverwaltung. Die Hartlaub Immobilienstiftung interveniert aktiv bei deutschen Behörden, nutzt grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit missbräuchlich, täuscht deutsche Behörden systematisch. Das forensische Gutachten dokumentiert die Kausalkette des Handelns der Stiftung bis zum Suizid der Schwiegertochter des Antragstellers und der Schädigung weiterer Familienmitglieder des Antragstellers und somit des Stiflers. Zu missbräuchlicher Ausübung der Dienstleistungsfreiheit durch Stiftungen, bzw. deren Stiftungsverwaltungen bei grenzüberschreitender Schädigung gibt es keine EFTA-Rechtsprechung.

Vergleichbar ist die Olsen Entscheidung lediglich darin, dass auch dort die Bedeutung von Eigentumsschutz, Homogenität und loyaler Zusammenarbeit betont werden entsprechend dem Schutz der „legitimate expectations“ von Ermessenbegünstigten auf Vermögensvorteile durch Stiftungen, die auch von Art. 1 Prot 1 EMRK – Recht auf Eigentum geschützt werden.

Es gibt keine weitere EFTA-Rechtsprechung welche die hier aufgeworfenen Fragestellungen behandelt hat.

2. Keine acte-clair-Situation

Nach der CILFIT-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die der EFTA-Gerichtshof in entsprechender Anwendung übernommen hat, besteht eine acte-clair-Situation nur, wenn die EWR-Rechtslage derart offenkundig ist, dass keinerlei vernünftiger Zweifel besteht.

Die vorliegende Konstellation ist alles andere als offenkundig. Es handelt sich um eine komplexe Verknüpfung von Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit mit grenzüberschreitender Dimension und parallelen Verfahren in zwei Rechtsordnungen. Es ist eine neuartige Frage des Aufsichtsversagens bei grenzüberschreitenden Schädigungen, mit Rechtssicherungslücke zwischen EWR und EU. Es liegt forensische Evidenz für Kausalität vor, erstmalig beim EFTA-Gerichtshof. Die Frage hat systematische Bedeutung, da tausende Stiftungen betroffen sind und es um eine grundsätzliche Frage der EWR-Homogenität geht.

Es bestehen erhebliche vernünftige Zweifel an der richtigen Auslegung. Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat dies in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2025 implizit bestätigt, indem

er die Rechtsauffassung der Vorinstanzen und die des Beschwerdeführers als vertretbar behandelte. Bei zwei vertretbaren Rechtspositionen liegt keine acte-clair-Situation vor.

V. Systematische Bedeutung für grenzüberschreitende Vermögensstrukturen im EWR

Die vorliegende Rechtsfrage hat grundsätzliche Bedeutung, die weit über den Einzelfall hinausgeht und den gesamten EWR-Raum betrifft.

1. Vielzahl betroffener Stiftungen

Wie in der Beschwerdeschrift vom 21. November 2025 unter Bezugnahme auf die Beweismittel dargelegt, existieren in Liechtenstein tausende Stiftungen, die wie im hiesigen Fall historisch entsprechend der Formularstatuten von Marxer & Partner errichtet wurden. Die meisten dieser Stiftungen wurden anders als die Hartlaub Immobilienstiftung nicht vom Stifter eigenhändig errichtet und damit der Stiftungszweck individualisiert. Daher stellen sich die hiesigen Rechtsfragen erst Recht bei einer Mehrzahl der Liechtensteiner Stiftungen.

Bei inländischen Stifterfamilien wird dies durch informelle Mechanismen gelöst. Persönliche Beziehungen, soziale Kontrolle und lokale Netzwerke sorgen dafür, dass Stiftungsverwalter den mutmaßlichen Willen des verstorbenen Stifters respektieren. Bei ausländischen Stifterfamilien fehlen diese informellen Mechanismen. Die Frage der Begünstigtenstellung wird dann zu einer Rechtsfrage mit existentieller Bedeutung für die Familie.

Viele dieser Stiftungen besitzen grenzüberschreitende Vermögen, insbesondere Immobilien in Deutschland, Österreich oder der Schweiz. Viele haben ausländische Begünstigte. Die systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter bei Stiftungen mit Formularstatuten betrifft somit nicht nur die Hartlaub Immobilienstiftung, sondern eine Vielzahl vergleichbarer Konstellationen im EWR-Raum.

2. Bedeutung für die EWR-Homogenität

Das Homogenitätsprinzip nach Art. 6 EWR-Abkommen erfordert, dass EWR-Recht in allen EFTA-Staaten gleich ausgelegt wird. Wenn Liechtenstein systematisch nicht vorlegt wegen struktureller Interessenkonflikte, dann werden bedeutende EWR-Rechtsfragen nicht geklärt. Es entwickelt sich liechtensteinisches Sonderrecht ohne EFTA-Kontrolle. Die EWR-Homogenität wird gefährdet.

Im vorliegenden Fall ist die Vorlage für Liechtenstein unangenehm, da sie das Finanzplatz-Image beeinträchtigen könnte und tausende andere Liechtensteinische Stiftungen von der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs betroffen sind. Aber gerade deshalb besteht die Vorlagepflicht. Die EWR-Homogenität darf nicht wirtschaftlichen Interessen geopfert werden.

VI. Vorlagepflicht bei vertretbaren, aber möglicherweise EWR-rechtswidrigen Positionen

Es besteht eine Vorlagepflicht, wenn zwei vertretbare nationale Auslegungen existieren, aber eine davon möglicherweise gegen EWR-Recht verstößt und keine EFTA-Rechtsprechung hierzu vorliegt.

Ein letztinstanzliches Gericht kann nicht auf vertretbare nationale Auslegung verweisen, wenn diese möglicherweise gegen EU-Recht beziehungsweise EWR-Recht verstößt. Dann muss es vorlegen.

Im vorliegenden Fall ist die Position der Vorinstanzen national möglicherweise vertretbar laut dem Präsidenten des Staatsgerichtshof. Aber sie führt zu systematischer Benachteiligung ausländischer Begünstigter, verstößt gegen **Art. 4 und Art. 40 EWR-Abkommen**. Sie toleriert grenzüberschreitende Einflussnahme ohne Aufsicht. Das verstößt gegen **Art. 3 und Art. 36 EWR-Abkommen**. Sie schafft die EWR-Lücke, in der kein effektiver Rechtsschutz möglich ist.

Der Staatsgerichtshof kann nicht sagen, die Vorinstanzen haben vertretbar entschieden, also muss ich nicht vorlegen. Er muss prüfen, ob diese vertretbare nationale Auslegung auch EWR-rechtskonform ist. Bei Zweifeln besteht Vorlagepflicht.

Die Entscheidung des Präsidenten vom 18. Dezember 2025 verstärkt die Vorlagepflicht, weil sie zeigt, dass zwei vertretbare Rechtspositionen existieren, keine acte-clair-Situation vorliegt. Der StGH hat dort unter 10.4 auch bestätigt, das auch die Argumentation des Antragstellers seine Individualbeschwerde nicht offensichtlich formell unzulässig erscheinen lässt. Der Beschluss bestätigt somit, dass der Staatsgerichtshof die EWR-rechtliche Dimension nicht geprüft hat. Kein Wort zu **Art. 4, Art. 36 oder Art. 40 EWR-Abkommen** findet sich in der Entscheidung. Sie beruht auf der faktischen Rechtsposition-Argumentation, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten diskriminierend wirkt. Sie zeigt, dass ohne EFTA-Vorlage eine möglicherweise EWR-rechtswidrige nationale Praxis verfestigt wird.

Da der Staatsgerichtshof am 09.02.2026 – 10.02.2026 tagt, schwindet der Raum, dass der Staatsgerichtshof noch von Amts wegen ohne prozessualen Vortrag des Beschwerdeführers Vorlage macht.

Der Staatsgerichtshof ist daher gehalten, vor Entscheidung in der Hauptsache entweder die Sache dem EFTA-Gerichtshof nach Art. 34 SCA vorzulegen oder – falls er hiervon absehen will – dieses Absehen tragfähig, insbesondere anhand der Kriterien einer acte-clair/acte-éclairé-Lage, zu begründen.

VII. Institutionelle Kapazität und zeitliche Zumutbarkeit der EFTA-Vorlage

Der EFTA-Gerichtshof ist institutionell darauf ausgerichtet, bedeutende EWR-Rechtsfragen zügig zu klären. Bei vergleichsweise geringer Fallzahl verfügt er über die Kapazität für gründliche Prüfung grundsätzlicher Fragen. Die vorliegende Konstellation, systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter, grenzüberschreitende Vermögensstrukturen, Versagen der Aufsicht und

eine dadurch entstehende Rechtsschutzlücke – ist genau der Typ Grundsatzfrage, für den das EWR-Vorlageverfahren konzipiert wurde.

Im Gegensatz zum überlasteten Europäischen Gerichtshof mit vierhundert bis sechshundert Vorlagen pro Jahr und sechzehn bis vierundzwanzig Monaten Verfahrensdauer kann der EFTA-Gerichtshof innerhalb von sechs bis zwölf Monaten eine fundierte Entscheidung treffen.

Die geringe Vorlagequote liechtensteinischer Gerichte zeigt, dass bedeutende EWR-Rechtsfragen oft übersehen werden, gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, die nicht in das typische Schema passen. Der vorliegende Fall verdient und erfordert die Aufmerksamkeit des EFTA-Gerichtshofs.

VIII. Konkrete Vorlagefragen an den EFTA-Gerichtshof

Der Beschwerdeführer beantragt, dem EFTA-Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Erste Vorlagefrage — Diskriminierung ausländischer Begünstigter

Ist Art. 4 EWR-Abkommen dahin auszulegen, dass ein EWR-Mitgliedstaat den Zugang zu effektivem Rechtsschutz gegenüber einer in diesem Staat niedergelassenen Stiftung davon abhängig machen darf, dass der Betroffene über faktische Einflussmöglichkeiten verfügt, die typischerweise nur inländische Akteure aufgrund ihrer sozialen oder beruflichen Vernetzung besitzen, während ausländische Begünstigte solche Einflussmöglichkeiten strukturell nicht haben?

Zweite Vorlagefrage — Kapitalverkehrsfreiheit und Eigentumsschutz bei Stiftungen (Art. 40 EWR)

Ist Art. 40 EWR-Abkommen dahin auszulegen, dass ein EWR-Mitgliedstaat verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Verwaltung einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Stiftung die Zweckbindung durch den Stifter bei Gründung nicht faktisch entwertet oder dem Zugriff entzieht, wenn infolge fehlender Aufsicht, fehlender Rechtsmittel und struktureller Benachteiligung ausländischer Begünstigter keinerlei wirksame Kontrolle mehr ausgeübt werden kann?

Dritte Vorlagefrage — Missbräuchliche Ausübung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 36 EWR)

Ist Art. 36 EWR-Abkommen dahin auszulegen, dass grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsdienstleistungen missbräuchlich ausgeübt werden, wenn eine in Liechtenstein niedergelassene Stiftung über Jahre hinweg aktiv bei Behörden eines anderen EWR-Staates interveniert (z.B. durch Geheimnisbruch, Gefährdungsanzeigen, Eingaben an Familiengerichte) und dadurch schwere Folgen für Angehörige des Stifters verursacht, obwohl die Stiftung gleichzeitig jede rechtliche Beziehung zu diesen Personen bestreitet?

Vierte Vorlagefrage — Loyalitäts- und Aufsichtspflichten der Mitgliedstaaten (Art. 3 EWR)

Ist Art. 3 EWR-Abkommen dahin auszulegen, dass ein EWR-Mitgliedstaat verpflichtet ist, wirksame Aufsichtsmechanismen über grenzüberschreitend tätige Stiftungen zu gewährleisten, wenn deren Tätigkeiten systematisch Behörden eines anderen EWR-Staates beeinflussen und dort Grundrechtseingriffe oder Vermögensschäden auslösen, und verletzt der Mitgliedstaat Art. 3 EWR, wenn seine Aufsichtsbehörde (STIFA) über Jahre keine Statuten prüft, keine Kontrolle ausübt und parallel auch keine zeitnahe Korrektur durch die Aufsichtsgerichte erfolgt, trotz Beantragung von Amtsbefehlen und provisorischer Massnahmen und damit ausländische Behörden und Gerichte gutgläubig Fehlentscheidungen treffen lässt?

IX. Rüge der Verletzung der Amtsvorlagepflicht bei offenkundiger systematischer Bedeutung

Hiermit wird ausdrücklich gerügt, dass der Staatsgerichtshof es unterlassen hat, seine Prüfungspflicht hinsichtlich einer Vorlage an den EFTA-Gerichtshof ordnungsgemäß entsprechend der Kompetenz des EFTA Gerichtshofs für das Vorlageverfahren gemäß **Art. 34 SCA** wahrzunehmen.

Aus der Loyalitätspflicht nach **Art. 3 EWR/EEA** und dem Homogenitätsgrundsatz nach **Art. 6 EWR-EEA** ergibt sich bei entscheidungserheblichen EWR-Rechtsfragen mit systematischer Bedeutung die faktische Pflicht letztinstanzlicher Gerichte, eine Vorlage ernsthaft in Erwägung zu ziehen und bei fehlender acte-claire-Situation vorzulegen. Diese Pflicht ergibt sich funktional aus der Struktur des EWR-Abkommens.

1. Amtsvorlagepflicht unabhängig vom Parteivortrag

Im unionsrechtlichen Vorbildsystem (Art. 267 Abs. 3 AEUV) ist ein letztinstanzliches Gericht grundsätzlich zur Vorlage verpflichtet, sofern eine entscheidungserhebliche Auslegungsfrage nicht bereits geklärt ist (EuGH C-283/81, CILFIT, Rn. 14). Für den EWR gilt nach Art. 34 SCA zwar keine wortgleiche Pflicht, jedoch besteht aus Art. 3 und Art. 6 EWR eine strukturell vergleichbare Prüf- und Begründungsobliegenheit: Der Staatsgerichtshof hat von Amts wegen zu prüfen, ob eine entscheidungserhebliche EWR-Rechtsfrage vorliegt und ob eine Vorlage erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs ist es Sache des nationalen Gerichts, die Erforderlichkeit einer Vorlage zu beurteilen (EFTA-GH E-1/94, Restamark, Rn. 35); diese Beurteilung muss jedoch die Loyalitäts- und Homogenitätspflichten berücksichtigen und darf die Vorlage bei unklarer Rechtslage nicht schlicht übergehen.

Diese Amtsvorlagepflicht besteht **unabhängig davon**, ob die Parteien eine Vorlage beantragen oder auf die EWR-rechtliche Dimension hinweisen. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob EWR-Recht entscheidungserheblich ist und ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlagepflicht ist keine Parteirechtsstellung, sondern eine objektive Verpflichtung des Gerichts zur Sicherstellung der einheitlichen Auslegung des EWR-Rechts.

Im vorliegenden Fall hat der Staatsgerichtshof diese Amtsprüfungspflicht verletzt. Bereits in der Individualbeschwerde vom 21. November 2025 hat der Beschwerdeführer unter Abschnitt D.II. ausdrücklich auf die EWR-rechtliche Dimension hingewiesen, insbesondere auf **Art. 6 EWR-Abkommen** und den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes. Die forensischen Beweismittel (Gutachten Prof. Dr. Christidis, fachkundiger Zeuge Kirchhoff) dokumentieren die grenzüberschreitende Schädigungskette. Die STIFA-Äußerung ON 12 dokumentiert das Aufsichtsversagen. Die Vorlagepflicht gilt hier umso stärker, da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist und dem Staatsgerichtshof im Rechtsfürsorgeverfahren daher eine erhöhte Anleitungspflicht und Pflicht zur Verfahrensleitung von Amts wegen zukommt für den Antragsteller als rechtlichen Laien und Rentner.

Trotz dieser offenkundigen EWR-rechtlichen Dimension hat der Präsident des Staatsgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2025 die EWR-Rechtsfrage mit keinem Wort erwähnt. Dies stellt eine Verletzung der Amtsprüfungspflicht dar.

2. Amtsvorlagepflicht bei systematischer Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen

Art. 34 SCA sieht zwar keine formelle Vorlagepflicht vor ('may'). **Jedoch ergibt sich aus der Loyalitätspflicht nach Art. 3 EWR-Abkommen** eine faktische Pflicht letztinstanzlicher Gerichte, bei entscheidungserheblichen EWR-Rechtsfragen mit systematischer Bedeutung vorzulegen, wenn keine acte-clair-Situation besteht, **vgl. E-3/12 Stig Arne Jonsson vs Norway vom 20.03.2013**.

Die Amtsvorlagepflicht besteht, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage nicht nur den Einzelfall betrifft, sondern eine **Vielzahl vergleichbarer Konstellationen** im EWR-Raum. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht in solchen Fällen eine **verschärfte Vorlagepflicht**, weil die Klärung der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Rechtsanwendung in zahlreichen Fällen hat (vgl. EuGH C-160/14, *Ferreira da Silva*, Rn. 44-45).

Im vorliegenden Fall ist die systematische Bedeutung für eine Vielzahl von Stiftungen **offenkundig und vom Staatsgerichtshof nicht zu übersehen**.

Wie in der Beschwerdeschrift vom 21. November 2025 ausführlich dargelegt und durch die eingereichten Beweismittel belegt, wurde die Hartlaub Immobilienstiftung mit **Formularstatuten** errichtet. Diese Formularstatuten verwenden Zweckbestimmungen die vom Gesetzestext alt für die Errichtung Liechtensteinischer Familienstiftungen abgeleitet sind. In der Regel wird auf die Begünstigung einer oder mehrerer Familien abgestellt, die allerdings individualisiert sein muss, wie im hiesigen Fall durch die Errichtung durch den Stifter selbst geschehen. Ansonsten sind die vom Stiftungszweck umfassten Begünstigten zumindest individualisierbar festzustellen oder es wird

explizit die Begünstigung in ein Beistatut verwiesen, was im hiesigen Fall nicht erfolgte oder der Begünstigtenkreis ergibt sich zumindest individualisierbar aus dem Errichtungsgeschäft. Demzufolge ist der hiesige Fall insoweit modellhaft, dass hier anders als bei den meisten existierenden Liechtensteiner Stiftungen die Statuten vom Stifter durch seine eigenhändige Errichtung auf seine Familie konkret individualisiert wurden. Die meisten Stiftungen mit Formularstatuten haben wesentlich undeutlichere Formulierungen.

Nach öffentlich zugänglichen Informationen und wissenschaftlichen Untersuchungen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht existieren **mehrere tausend liechtensteinische Stiftungen**. Die meisten wurden mit vergleichbaren Formularstatuten errichtet und sind somit durch in der Regel undeutlichere Statuten erst Recht von der hiesigen Rechtsfrage betroffen. Die genaue Zahl ist nicht öffentlich bekannt, da die liechtensteinische Statistik keine Aufschlüsselung nach Statuentypen vornimmt.

Allgemein öffentlich bekannt ist, dass die Formularstatuten von Marxer & Partner, die im hiesigen Fall vom Stifter verwendet wurden, als „Goldstandard“ identisch oder im Wesentlichen identisch bei der **Mehrzahl der existierenden liechtensteinischen Familienstiftungen** Verwendung finden oder gefunden haben.

Dies ergibt sich aus der historischen Praxis der liechtensteinischen Treuhandbüros, die Formular-Stiftungsdokumente verwendeten, um Rechtssicherheit, niedrige Errichtungskosten und eine zügige Abwicklung zu ermöglichen, insbesondere bei großen Vermögen wie im hiesigen Fall.

Die EWR-rechtliche Dimension ergibt sich daraus, dass bei inländischen Stifterfamilien persönliche Beziehungen und soziale Kontrolle die Einhaltung des Stifterwillens faktisch sicherstellen, während ausländische Stifterfamilien auf formellen Rechtsschutz angewiesen sind, der ihnen aber mit der "faktischen Rechtsposition"-Argumentation verwehrt wird.

3. Der Staatsgerichtshof musste die systematische Bedeutung erkennen

Dem Staatsgerichtshof musste die systematische Bedeutung der Rechtsfrage erkennbar sein aus mehreren Gründen:

Erstens liegt die Formularstatuten-Problematik offen zutage. Die Statuten der Hartlaub Immobilienstiftung liegen dem Staatsgerichtshof vor (wurden im Verfahren eingereicht). Der Staatsgerichtshof kann durch bloße Lektüre erkennen, dass es sich um Formulierungen der Musterstatuten der Kanzlei Marxer & Partner handelt, die bei vielen Stiftungen Verwendung finden und historisch als Goldstandard öffentlich beworben wurden und zum herunterladen für Jedermann bereit standen.

Zweitens ist dem Staatsgerichtshof aus seiner eigenen Rechtsprechung bekannt, dass die Abgrenzung zwischen individuellen Begünstigtenrechten und freiem Ermessen des Stiftungsrats bei den hier verwendeten Musterstatuten eine wiederkehrende Rechtsfrage darstellt. Der

Staatsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen diese Abgrenzung vornehmen müssen, allerdings ohne die EWR-rechtliche Dimension zu berücksichtigen.

Drittens ergibt sich die systematische Bedeutung aus den forensischen Beweismitteln. Das Gutachten Prof. Dr. Christidis und die fachkundige Zeugenaussage Kirchhoff dokumentieren, dass die systematische Benachteiligung ausländischer Stifterfamilien nicht auf die Hartlaub Immobilienstiftung beschränkt ist, sondern ein strukturelles Problem darstellt. Die Beweismittel belegen die vergleichbaren Konstellationen bei anderen Stiftungen.

Viertens liegt die grenzüberschreitende Dimension offenkundig auf der Hand. Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger, die Stiftung besitzt deutsches Immobilienvermögen, die Stiftung hat bei deutschen Behörden interveniert. Jedes dieser Elemente weist auf die EWR-Relevanz hin. Ein letztinstanzliches Gericht kann nicht übersehen, dass eine solche grenzüberschreitende Konstellation EWR-rechtliche Fragen aufwirft.

Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass nationale Gerichte ihre Vorlagepflicht verletzen, wenn sie die systematische Bedeutung einer Rechtsfrage übersehen oder ignorieren.

In der Entscheidung **C-160/14 (Ferreira da Silva)** betonte der Gerichtshof, die Vorlagepflicht, wenn die Rechtsfrage eine **Kategorie von Fällen** betrifft und nicht nur einen Einzelfall. Die systematische Bedeutung sei ein starkes Indiz dafür, dass keine acte-clair-Situation vorliege.

Im vorliegenden Fall ist die systematische Bedeutung vergleichbar oder sogar ausgeprägter. Es geht nicht um einzelne Arbeitnehmer, sondern um **tausende Stiftungen** und **tausende ausländische Stifterfamilien** im gesamten EWR-Raum. Die Formularstatuten-Problematik betrifft die **Mehrzahl der existierenden liechtensteinischen Familienstiftungen**. Dies macht die Vorlagepflicht evident.

4. Die Amtsvorlagepflicht ist unabweisbar

Bei dieser offenkundigen systematischen Bedeutung für tausende Stiftungen ist die Amtsvorlagepflicht **unabweisbar**. Der Staatsgerichtshof kann sich nicht darauf berufen, die Parteien hätten keine Vorlage beantragt oder die EWR-rechtliche Dimension nicht hinreichend dargelegt. Dem Staatsgerichtshof war oder musste die systematische Bedeutung **evident erkennbar** sein:

a) Aus den vorgelegten Statuten: Die Statuten der Hartlaub Immobilienstiftung liegen dem Gericht vor. Durch bloße Lektüre ist ersichtlich, dass es sich um Formulierungen handelt, wie sie typischerweise in Formularstatuten verwendet werden.

b) Aus der eigenen Rechtsprechung: Der Staatsgerichtshof hat wiederholt über vergleichbare Abgrenzungsfragen bei vergleichbaren Statuten entscheiden müssen. Es handelt sich um eine **wiederkehrende Rechtsfrage**, nicht um eine Einzelfallkonstellation.

c) Aus der offenkundigen grenzüberschreitenden Dimension: Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger, die Stiftung besitzt deutsches Immobilienvermögen in Milliardenhöhe, die Stiftung hat jahrelang bei deutschen Behörden und Gerichten interveniert. Diese grenzüberschreitende Dimension ist **evident** und weist unmittelbar auf die EWR-Relevanz hin.

d) Aus den forensischen Beweismitteln: Das Gutachten Prof. Dr. Christidis und die fachkundige Zeugenaussage Kirchhoff dokumentieren ausdrücklich, dass es sich nicht um ein Einzelfallproblem handelt, sondern um ein **strukturelles Problem** des liechtensteinischen Stiftungsrechts bei grenzüberschreitenden Vermögensstrukturen mit ausländischen Stifterfamilien.

e) Aus der allgemeinen Marktkennntnis: Es ist allgemein bekannt, dass liechtensteinische Treuhandbüros historisch Formularstatuten verwendet haben, um Rechtssicherheit zu erhöhen, Kosten zu senken und die Errichtung zu beschleunigen. Die Verbreitung von Formularstatuten ist keine geheime Information, sondern Teil der allgemeinen Kenntnis über den liechtensteinischen Finanzplatz.

Gerügt wird: Bei dieser **evidenten systematischen Bedeutung** für die Mehrzahl der liechtensteinischen Stiftungen durfte der Staatsgerichtshof die Vorlagepflicht nicht übersehen oder ignorieren. Die Amtsvorlagepflicht ist **unabweisbar**.

Wenn der Staatsgerichtshof trotz dieser offenkundigen systematischen Bedeutung nicht von Amts wegen vorlegt, verletzt er seine Amtsvorlagepflicht in qualifizierter Weise. Dies wäre nicht nur eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers, sondern zugleich eine Gefährdung der EWR-Homogenität und des Vertrauensschutzes im EWR-Raum.

5. Die Evidenz der Vorlagepflicht

Die Verletzung der Amtsvorlageobliegenheit hat mehrfache Konsequenzen:

Erstens ist eine Entscheidung ohne Vorlage trotz offenkundiger systematischer Bedeutung geeignet, einen qualifizierten Verstoß gegen EWR-Recht zu begründen. Der EFTA-Gerichtshof hat in Dartride (**E-25/24, Urteil vom 5. Juni 2025**) klargestellt, dass der Grundsatz der Staatshaftung auch dann anwendbar ist, wenn der maßgebliche Verstoß in einer Entscheidung eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts besteht, und dass Haftung bei offenkundigem Verstoß gegen EWR-Recht in Betracht kommt. Damit wird die Vorlagefrage in Fällen evidenter Klärungsbedürftigkeit zu einem zentralen Instrument, um offenkundige Fehlanwendungen zu vermeiden und effektiven Rechtsschutz im EWR-Raum sicherzustellen.

Das unionsrechtliche Vorbild der Köbler-Rechtsprechung (**EuGH C-224/01**) bestätigt die funktionale Bedeutung der Vorlage als Sicherungsmechanismus für die Einheitlichkeit des europäischen Rechts. Im EWR-Pfeiler ist dieser Gedanke durch Dartride (**E-25/24**) ausdrücklich verankert. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ein Absehen von einer Vorlage bei der vorliegenden evidenten systematischen Bedeutung gegen die Loyalitätspflicht nach **Art. 3 EWR** verstößt und – wegen der vorhersehbaren Homogenitätsgefährdung – als offenkundiger Verstoß gegen EWR-Recht zu qualifizieren ist.

Zweitens ist eine Entscheidung ohne Vorlage als **Verletzung der Wahrung des effektiven Rechtsschutzes als allgemeiner Grundsatz des EWR-Rechts, gestützt u.a. auf Art. 3 EWR/EEA (Loyalität) und die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs zum effektiven Rechtsschutz in Verbindung mit Art. 13 EMRK und des Rechts auf ein faires Verfahren** nach Art. 6 EMRK weil dem Beschwerdeführer der Zugang zu dem Gericht verwehrt wird, das für die Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage zuständig ist (vgl. Dhahbi vs Italy, APP Nr. 17120/09 vom 08.04.2014).

Drittens gefährdet die Nichtvorlage bei systematischer Bedeutung die **EWR-Homogenität**. Wenn Liechtenstein bei Rechtsfragen, die tausende Stiftungen betreffen, nicht vorlegt, entwickelt sich ein liechtensteinisches Sonderrecht ohne EFTA-Kontrolle. Dies untergräbt den Zweck des EWR-Abkommens.

Viertens verfestigt die Nichtvorlage eine **systematische Diskriminierung ausländischer Mandanten**. Wie unter VI.2. dargelegt, besteht in Liechtenstein ein struktureller Interessenkonflikt, der dazu führt, dass der Beschwerdeführer keinen liechtensteinischen Rechtsanwalt beauftragen konnte. Wenn auch der Staatsgerichtshof nicht von Amts wegen vorlegt, bleiben ausländische Mandanten systematisch schutzlos.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Vorlagepflicht ist im vorliegenden Fall **evident**. Es liegt eine entscheidungserhebliche EWR-Rechtsfrage vor, zu der keine gesicherte EFTA-Rechtsprechung existiert, keine acte-clair-Situation besteht und die eine **Vielzahl bis Mehrzahl der existierenden liechtensteinischen Stiftungen** betrifft.

Die verwendeten Formularstatuten sind weit verbreitet. Die Rechtsfrage der Begünstigtenstellung bei Verwendung von Formularstatuten und fehlenden persönlichen Beziehungen stellt sich bei **tausenden Stiftungen mit ausländischen Stifterfamilien**. Die EWR-rechtliche Dimension (systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter) liegt offen zutage.

Wenn der Staatsgerichtshof unter diesen Umständen nicht von Amts wegen vorlegt, handelt er **offenkundig pflichtwidrig**. Die Verletzung der Amtsvorlagepflicht ist dann so evident, dass sie einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen EWR-Recht darstellt.

X. Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. Der Staatsgerichtshof möge das Verfahren aussetzen und dem EFTA-Gerichtshof nach Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs die vorstehend formulierten Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen.

2. Hilfsweise möge der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung in der Hauptsache feststellen, dass eine Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (SCA) vorliegt, sofern er ohne Vorlage entscheidet.

3. Äußerst hilfsweise möge der Staatsgerichtshof die EWR-rechtliche Dimension in seiner Entscheidung in der Hauptsache berücksichtigen und feststellen, dass die systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter, das grenzüberschreitende Aufsichtsversagen und das widersprüchliche Verhalten der Hartlaub Immobilienstiftung gegen Art. 3, Art. 4, Art. 36 und Art. 40 EWR-Abkommen verstoßen.

Hermann Klie

Hermann Richard Klie